

Bescheid

I. Spruch

Die Zulassung **Welle 1 Linz Radio GmbH**, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.372/20-RRB/97, wird gemäß § 12 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 Z. 4 iVm § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 dahingehend geändert, dass das Versorgungsgebiet nunmehr „**Linz und Bezirk Perg**“ lautet.

Das Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ umfasst aufgrund der mit Bescheid des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 27.03.1998, GZ 101310-JD/98, zugeordneten Übertragungskapazität (Linz 1 92,6 MHz) und der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2002, KOA 1.372/02-22, zugeordneten Übertragungskapazität (Perg 101,0 MHz) das Gebiet der Stadtgemeinde Linz sowie der Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Die Welle 1 Linz Radio GmbH (vormals City Radio Betriebs GmbH) ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.372/20-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz“ ab 01.04.1998.

Mit Bescheid Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 27.03.1998, GZ 101310-JD/98, wurde ihr die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage auf dem Standort Linz 1 mit der Frequenz 92,6 MHz erteilt und damit die entsprechende Übertragungskapazität zugeordnet.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2002, KOA 1.372/02-22, wurde dem Antrag der Welle 1 Linz Radio GmbH vom 21.12.2001 nach Durchführung des Verfahrens nach § 12 PrR-G stattgegeben und eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage auf dem Standort Perg mit der Frequenz 101,0 MHz erteilt. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 und § 12 Abs 1 wurde ihr die betreffende Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz“ zugeordnet.

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung unter anderem das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Nach § 2 Z 3 PrR-G ist das Versorgungsgebiet der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität(en) sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geographische Raum.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität am Standort Perg wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf beide der Welle 1 Linz Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 11. November 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Welle 1 Linz Radio GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte
OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb